



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8006-007793

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung von gesetzlichen Mehrarbeitszuschlägen für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, der Arbeitgeber lege fest, dass wegen Mehrarbeit Überstunden anfielen, und solle dafür auch bezahlen. In diesem Zusammenhang müsse es ein Selbstverständnis sein, dass Feiertagszuschläge, Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge etc. bezahlt werden.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf den Internetseiten des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 122 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 4 Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Zuschläge sind zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers, mit denen besondere Leistungen oder Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgegolten werden.

Bezogen auf Nachtarbeit sieht das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vor, dass der Arbeitgeber dem Nachtarbeiter bzw. der Nachtarbeiterin für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen



angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren hat, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen (§ 6 Absatz 5 ArbZG).

Andere Zuschläge, z. B. für Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit, sind nicht gesetzlich geregelt. Ein entsprechender Anspruch kann sich aber aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung ergeben.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Lohnzuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit gibt es daher nicht. Vielmehr hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bei Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 11 Absatz 3 ArbZG einen Anspruch auf einen Ersatzruhetag. Hierdurch soll aus Gründen des Arbeitsschutzes ein Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgen.

Auch bei Überstunden ist der Arbeitgeber ohne besondere kollektivrechtliche oder einzelvertragliche Regelungen nach derzeitiger Rechtslage nicht zur Zahlung eines Zuschlags verpflichtet.

Dabei muss ein Arbeitnehmer Überstunden leisten, wenn sich eine derartige Verpflichtung aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung, aus einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung, einer dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin bekannten Betriebsüblichkeit oder aus der Nebenpflicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ergibt, die Interessen des Arbeitgebers im Rahmen des Zumutbaren zu fördern. Ob der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Einzelfall zu Überstunden verpflichtet ist, lässt sich dabei nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls feststellen. So kommt es z. B. auch darauf an, ob der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin durch bestimmte Gründe (z. B. wichtiger Termin) gehindert ist oder ob die zusätzliche Arbeit rechtzeitig angekündigt worden ist. Außerdem sind die Arbeitsschutzregelungen (z. B. Arbeitszeitgesetz) zu beachten.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass es grundsätzlich Aufgabe der Vertrags- bzw. Tarifparteien ist, Regelungen zur Vergütung von Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit zu treffen. Ausschlaggebend für die Vergütung von Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit muss dabei das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin. Demnach müssen Mehrleistungen adäquat vergütet werden, damit dieses Verhältnis nicht gestört wird. Da



derartige einzel- oder tarifvertragliche Vereinbarungen, zur Herstellung dieses Verhältnisses jedoch nicht durchgehend bestehen, kommen nach Ansicht des Ausschusses auch entsprechende gesetzliche Regelungen zu Mehrarbeitszuschlägen für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit in Betracht.

Der Petitionsausschuss ist deshalb der Ansicht, dass die Eingabe als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und empfiehlt daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die steuerfreie Berücksichtigung von Überstunden geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen und der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.